

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Januar 2026

Nr. 2026/77

Umsetzung nationale Telefonnummer für Opfer von Straftaten im Kanton Solothurn Abschluss einer Leistungsvereinbarung für die Jahre 2026 bis 2028

1. Ausgangslage

Das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention; SR 0.311.35) trat am 1. April 2018 für die Schweiz in Kraft. Gemäss Art. 24 der Istanbul-Konvention treffen die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um eine kostenlose landesweite und täglich rund um die Uhr erreichbare Telefonberatung einzurichten, um Anruferinnen und Anrufer vertraulich oder unter Berücksichtigung ihrer Anonymität im Zusammenhang mit allen in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu beraten. Die Istanbul-Konvention ist ein für die Schweiz verbindlicher völkerrechtlicher Vertrag.

Am 30. April 2021 verabschiedeten der Bund und die Kantone die Roadmap gegen häusliche Gewalt. Die Kantone verpflichten sich darin, den Zugang zu Hilfsangeboten für Opfer von häuslicher Gewalt zu erleichtern und zu verbessern.

Am 11. November 2022 hat die Plenarversammlung der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) die Leitplanken für die Umsetzung einer nationalen dreistelligen Telefonnummer für Opfer von Straftaten in den Kantonen genehmigt. Anrufe, welche zukünftig über die nationale Telefonnummer für Opfer von Straftaten eingehen, werden mittels Standorterkennung an die entsprechende kantonale Beratungsstelle Opferhilfe oder einen Drittanbieter weitergeleitet. Jeder Kanton muss die ständige Erreichbarkeit, während 24 Stunden pro Tag an sieben Tagen pro Woche, sicherstellen. Das kann er selbst, in Zusammenarbeit mit einem oder mehreren anderen Kantonen oder mit einem externen Anbieter umsetzen. Für die Gewährleistung der Erreichbarkeit ausserhalb der Bürozeiten der Beratungsstellen Opferhilfe sieht das Umsetzungskonzept der SODK zwei Lösungen vor: die Zusammenarbeit mit einem Frauenhaus oder mit der Dargebotenen Hand.

Der Kanton Solothurn ist einer der wenigen Kantone, welcher die ständige Erreichbarkeit der kantonalen Opferhilfe bereits seit vielen Jahren gewährleistet, vor Inbetriebnahme der eigenen Beratungsstelle im Jahr 2021 zusammen mit dem Kanton Aargau. Damit erfüllt der Kanton Solothurn eine wesentliche Voraussetzung bereits, welche im Zusammenhang mit der Einführung der nationalen Telefonnummer für Opfer von Straftaten gilt. Ausserhalb der Bürozeiten der Beratungsstelle Opferhilfe werden Anrufe auf den Verein 143.ch – Die Dargebotene Hand Aargau / Solothurn (Dargebotene Hand) mit Sitz in Aarau umgeleitet.

Die Inbetriebnahme der neuen nationalen Notrufnummer 142 ist per 1. Mai 2026 vorgesehen. Damit die Dargebotene Hand die damit einhergehende Zunahme an Telefonaten ausserhalb der Bürozeiten der Beratungsstelle Opferhilfe qualifiziert gewährleisten kann (vgl. Ziff. 2.3), ist eine zusätzliche Leistungsvereinbarung abzuschliessen.

2. Erwägungen

2.1 143.ch – Die Dargebotene Hand

Das Amt für Gesellschaft und Soziales des Kantons Solothurn und der Kantonale Sozialdienst des Kantons Aargau planen gemeinsam, die langjährige etablierte und bewährte Zusammenarbeit mit der Dargebotenen Hand Aargau/Solothurn fortzuführen. Mit der Dargebotenen Hand steht eine Partnerorganisation zur Verfügung, welche ausserhalb der Bürozeiten der Beratungsstelle eine professionelle und flächendeckende ständige Betreuung für Opfer von Straftaten gewährleisten kann.

Die Dargebotene Hand Aargau/Solothurn ist eine der zwölf lokal organisierten Geschäftsstellen des Dachverbands 143.ch – die Dargebotene Hand Schweiz. Die Dargebotene Hand bietet allen Menschen in Krisen, Problem- und emotionalen Grenzsituationen Unterstützung und Hilfe an. Sie ist seit vielen Jahren für Menschen in der Not rund um die Uhr telefonisch und auch online erreichbar. Es handelt sich um ein niederschwelliges Angebot ohne thematische Eingrenzung. Schwerpunkte des Angebots sind die psychosoziale Beratung für Menschen in Krisen und schwierigen Lebenssituationen und ein Beitrag zur Suizid-, Gewalt- und Suchtprävention. Die Dargebotene Hand ist anonym, vertraulich, wertneutral und kostenfrei. Sie setzt bisher in der Beratung auf den Einsatz von Freiwilligen. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sind für Ausbildung, Einsatzplanung und Fundraising verantwortlich.

2.2 Abschluss einer Leistungsvereinbarung für die Jahre 2026 bis 2028

Die Einführung der nationalen Telefonnummer per 1. Mai 2026 verlangt eine Neubeurteilung der heutigen Situation und der Umsetzung im Kanton Solothurn. Anrufe, welche zukünftig über die nationale Telefonnummer für Opfer von Straftaten eingehen, werden während den Bürozeiten an die Beratungsstelle Opferhilfe desjenigen Kantons weitergeleitet, in dem sich die anrufende Person befindet (Anrufe aus dem Mobilfunknetz) bzw. in dem sie lebt (Anrufe aus dem Festnetz). Für die Gewährleistung der Erreichbarkeit der nationalen dreistelligen Telefonnummer für Opfer von Straftaten ausserhalb der Bürozeiten der Beratungsstelle Opferhilfe soll eine Leistungsvereinbarung mit der Dargebotenen Hand abgeschlossen werden.

Die von der Dargebotenen Hand offerierten Leistungen umfassen die telefonische Basisberatung, die Vermittlung von Informationen zur Opferhilfe sowie die Weiterleitung an die zuständige kantonale Beratungsstelle Opferhilfe und entsprechen damit den Leitplanken der SODK. In dringenden Fällen stellt die Dargebotene Hand zudem eine erste Krisenintervention sowie Triage sicher. Zur Qualitätssicherung ist geplant, dass die Mitarbeitenden regelmässig geschult werden. Zudem werden die erbrachten Leistungen statistisch erfasst. Dafür plant die Dargebotene Hand künftig, zusätzlich zu den Freiwilligen bezahltes Personal einzusetzen. Die qualifizierte Beratung macht eine Teilprofessionalisierung unumgänglich, da nur Mitarbeitende in einem Anstellungsverhältnis einforderbaren rechtlichen Vorgaben, Weisungen und Haftungsregeln unterliegen. Die meisten Anrufe ausserhalb der Bürozeiten fallen aktuell zwischen 17.00 und 23.00 Uhr an. Das bezahlte Personal wird deswegen in dieser Zeit eingesetzt. Nacht- und Wochenendzeiten werden vorerst weiterhin durch Freiwillige abgedeckt, welche ebenfalls professionell ausgebildet und geschult werden.

Es ist heute noch schwer abzuschätzen, ob und wie sich der Bedarf durch die Einführung der nationalen Telefonnummer für Opfer von Straftaten entwickeln wird. Die Umsetzung soll deswegen vorerst im Rahmen eines Pilotprojekts für die Jahre 2026 bis 2028 erfolgen. Danach wird das Angebot geprüft und gegebenenfalls werden Anpassungen vorgenommen.

2.3 Finanzierung

Die Dargebotene Hand kann den Kantonen Aargau und Solothurn eine kosteneffiziente Lösung anbieten, weil sie bereits über ein rund um die Uhr erreichbares Beratungsangebot verfügt, das sie für die Opferhilfe ausbauen und dabei Synergien nutzen kann.

Die Dargebotene Hand erhält heute für Leistungen, die sie für die Opferhilfe Solothurn entrichtet, CHF 6'500.00 aus dem Opferhilfekredit. Diese Mittel reichen nicht aus, um die erwartete Nachfrage, die Betreuung der Freiwilligen und die Infrastruktur zu sichern. Zudem wird die Dargebotene Hand für die Umsetzung neben Freiwilligen auch entschädigtes Personal einsetzen müssen.

Bereits heute nimmt die Dargebotene Hand rund 2'000 die Opferhilfe betreffende Anrufe pro Jahr für die beiden Kantone entgegen. Die Gesamtzahl der Anrufe über alle Beratungsleistungen ist seit dem Jahr 2014 von rund 14'000 auf 20'000 gestiegen. Die Kapazitäten der Dargebotenen Hand sind damit bereits heute ausgeschöpft. Eine Erhöhung der Anzahl Anrufe kann die Dargebotene Hand mit den bestehenden Ressourcen nicht bewältigen. Zudem macht die gesetzliche Verpflichtung zur ständigen Erreichbarkeit eine qualifizierte und jederzeit verfügbare Leistung zwingend erforderlich. Die dafür erforderliche Teilprofessionalisierung macht die Schaffung neuer Ressourcen notwendig.

Die Dargebotene Hand soll zukünftig sämtliche Anrufe ausserhalb der Bürozeiten der Beratungsstellen Opferhilfe der Kantone Aargau und Solothurn abdecken (17.00 bis 8.00 Uhr sowie Wochenenden und Feiertage). Dies entspricht 6'486 Einsatzstunden pro Jahr.

Gemäss Konzept der Dargebotenen Hand vom 15. Januar 2025 gestaltet sich die Verteilung der 6'486 Einsatzstunden wie folgt:

- 1'500 Stunden für die Abendschichten (entlohntes Personal)
- 2'250 Stunden für die Nachtschicht (Freiwillige)
- 2'736 Stunden für Wochenenden und Feiertage (Freiwillige)

Für die Abendschicht rechnet die Dargebotene Hand mit einem Beitrag von CHF 60.00 pro Stunde und für die Nachtschicht, die Wochenenden und Feiertage mit einem Beitrag von CHF 30.00 pro Stunde, wobei keine Entlohnung der Freiwilligen enthalten ist. Der Betrag dient der Mitfinanzierung von Vorhalteleistungen wie Ausbildung der Freiwilligen, Supervision und Einsatzkoordination. Beide Beträge beruhen auf Schätzungen der Dargebotenen Hand und sollen kostendeckend sein. Die Beträge werden im Rahmen des Pilotprojekts geprüft.

Die Dargebotene Hand hat den Kantonen Aargau und Solothurn am 20. Juni 2025 eine Offerte mit folgenden jährlichen Kosten unterbreitet, welche auch für den Kanton Solothurn Gültigkeit hat:

- CHF 239'580.00 für 6'486 Einsatzstunden;
- CHF 45'000.00 für die fachliche Begleitung (Anteil an Vollkosten einer vergleichbaren 100%-Stelle von CHF 150'000.00 inklusive Sach- und Personalkosten);
- CHF 30'000.00 für die zu erweiternde Büroinfrastruktur, welche nicht vollständig in den Stundenansätzen enthalten ist;
- CHF 30'000.00 als Reserve für unvorhergesehene Ausgaben, welche bei Bedarf und nach vorheriger Absprache mit den Kantonen sowie mit entsprechender Dokumentation genutzt werden kann.

Die Leistungsvereinbarung sieht eine Laufzeit von drei Jahren vor und soll rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft treten. Die Jahrespauschale deckt alle Vorbereitungsarbeiten ab.

Für die beiden Kantone ergeben sich zusammen Gesamtkosten in der Höhe von gerundet CHF 345'000.00 pro Jahr für die Gewährleistung der Erreichbarkeit der Opferhilfe ausserhalb der Bürozeiten der beiden Beratungsstellen Opferhilfe.

Der Finanzierungsanteil des Kantons Solothurn beträgt 35%, was Kosten in der Höhe von gerundet CHF 121'000.00 entspricht. Die restlichen Kosten von gerundet CHF 224'000.00 (65%) trägt der Kanton Aargau. Der Verteilschlüssel basiert auf den seit Jahren proportional höheren Fallzahlen des Kantons Solothurn und orientiert sich deswegen nicht ausschliesslich am Bevölkerungsanteil.

Die Gewährleistung der ständigen Erreichbarkeit innerhalb der eigenen Strukturen der Opferberatungsstellen würde zu deutlich höheren Mehrkosten führen. Für einen Pikett-Betrieb für eine Anrufleitung inklusive Reserven für Ferien- und Krankheitsabwesenheiten sowie die Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Ruhezeiten wäre mit 3 bis 4 Vollzeitstellen zu rechnen. Allein für die rein rechnerische Abdeckung der jährlichen 5'658 Einsatzstunden ausserhalb der Bürozeiten der Beratungsstelle Opferhilfe wären bereits 3 Vollzeitstellen notwendig (bei einer Jahresarbeitszeit netto pro Vollzeitstelle von rund 1'820 Stunden). Dies deckt sich auch mit der Studie des Büros INFRAS für die Westschweizer Kantone, die den Bedarf für eine Nacht- und Wochenendabdeckung (von 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr) auf mindestens 3.5 zusätzliche Vollzeitstellen veranschlagt. Die geschätzten Jahreskosten lägen – je nach eingesetztem Personaltyp (Fach- oder Hilfspersonal) – zwischen rund CHF 300'000.00 und 500'000.00. Dabei müssten die Opfer aber mit Wartezeiten rechnen, da die Schicht nur mit einer Person besetzt wäre. Der Kanton Aargau schätzt die jährlichen Kosten für eine eigene Lösung auf rund CHF 560'000.00.

Die Umsetzung mit einer eigenen Lösung wurde deswegen verworfen. Anzumerken ist, dass der Kanton Zürich bis heute der einzige Kanton ist, der eine Eigenlösung verfolgt. Die jährlichen Kosten belaufen sich auf rund 1.1 Millionen Franken und verdeutlichen den Mehraufwand, den ein Betrieb in eigener Zuständigkeit mit sich bringt. Daher planen die meisten Kantone eine Zusammenarbeit mit der jeweils zuständigen Geschäftsstelle der Dargebotenen Hand oder einem Frauenhaus.

Der Kantonale Sozialdienst des Kantons Aargau und das Amt für Gesellschaft und Soziales des Kantons Solothurn sind sich einig, dass der bisherige Beitrag (CHF 6'500.00 Opferhilfekredit Kanton Solothurn, CHF 15'000.00 Kanton Aargau) für die Gewährleistung der Erreichbarkeit der Opferhilfe unzureichend ist. Zudem verlangt die Umsetzung der spezifischen Opferhilfe-Notfallnummer zwingend eine zunehmende Professionalisierung der Mitarbeitenden. Die offerierten Stundensätze von CHF 60.00 beziehungsweise CHF 30.00 entsprechen einer realistischen Bewertung.

Die Anpassung der Entschädigung an die Dargebotene Hand ist notwendig und sachlich begründet. Sie trägt der gestiegenen Arbeitsbelastung der letzten Jahre und der langjährigen Unterfinanzierung der Gewährleistung der Erreichbarkeit ausserhalb der Bürozeiten der Beratungsstelle Opferhilfe sowie dem Professionalisierungsbedarf Rechnung. Damit kann sichergestellt werden, dass die Opferhilfe zuverlässig erreichbar ist und der neuen gesetzlichen Verpflichtung nachkommen kann, welche sich aus der Einführung der Notrufnummer für Opfer von Straftaten ergibt. Von der Finanzierung ausgenommen ist der Sekretariatsdienst (Abdeckung während Bürozeiten der Beratungsstelle Opferhilfe, u.a. Feiertage) in der Höhe von jährlich CHF 15'000.00, welcher separat geregelt ist.

2.4 Zuständigkeit und gesetzliche Grundlage

Das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5) bildet die Rechtsgrundlage für die Umsetzung von Art. 24 der Istanbul-Konvention. Der Vollzug der Opferhilfe fällt gemäss Art. 124 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101) in die Zuständigkeit der Kantone. Gemäss Art. 9

Abs. 1 OHG sorgen die Kantone dafür, dass fachlich selbständige, öffentliche oder private Beratungsstellen zur Verfügung stehen. Nach Abs. 2 können die Kantone gemeinsame Beratungsstellen betreiben.

Gemäss § 25 Abs. 2 Bst. f des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) stellt die Opferhilfe ein vom Bund delegiertes kantonales Leistungsfeld dar. Gemäss § 23 Abs. 1 SG kann der Regierungsrat in den kantonalen Leistungsfeldern Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.

Die Leistungsvereinbarungen unterliegen gemäss § 23 Abs. 1 SG und § 21 Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-VO; BGS 115.11) der Genehmigung durch den Regierungsrat.

2.5 Anwendbarkeit des Submissionsrechts

Gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. e der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB; BGS 721.532) dürfen Aufträge an Wohltätigkeitseinrichtungen mit gemeinnützigem Charakter ausserhalb des Submissionsrechts vergeben werden. Dabei ist der Begriff der «wohlthätigen Institution» breit zu verstehen; er umfasst alle ideellen Zwecken verpflichteten Subjekte, soweit sie Leistungen auf nichtkommerzieller Basis (sondern um der Förderung des Gemeinwohls willen) anbieten (vgl. Martin Beyeler, Der Geltungsanspruch des Vergaberechts: Lösungsansätze im Anwendungsbereich und im Verhältnis zum Vertragsrecht, Zürich 2012, Rz. 713). Der Begriff «Aufträge» umfasst sowohl die Beschaffung von Waren als auch von Bau- und Dienstleistungen. Entscheidend ist einerseits, dass die Anbieterin oder der Anbieter nicht aus kommerziellen Motiven handelt, andererseits aber auch, dass die Anbieterin oder der Anbieter von der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber nicht auf kommerzieller Basis beauftragt wird (vgl. Felix Tuchschnid, in: Hans Rudolf Trüb [Hrsg.], Handkommentar zum schweizerischen Beschaffungsrecht, Zürich/Basel/Genf 2020, N 16 zu Art. 10 IVöB).

Dennoch muss der wirtschaftliche Umgang mit öffentlichen Mitteln sichergestellt sein. Dazu gehört eine Überprüfung der aktuellen Marktsituation. Im Vorfeld wurde abgeklärt, ob – nebst der Dargebotenen Hand – weitere gemeinnützige Institutionen in Betracht kämen. Die Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn war nicht an einem diesbezüglichen Auftrag interessiert. Der Elternotruf leitet in der Nacht die Anrufe auf die Dargebotene Hand Zürich um und kommt deswegen für den vorliegenden Auftrag nicht in Betracht. Pro Juventute wurde seitens des Kantons Aargau angefragt, hat jedoch von einem Angebot abgesehen.

Die Dargebotene Hand ist ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (SR 210) und finanziert sich bei einem Jahresbudget von rund 1,319 Millionen Franken (Stand 2025) überwiegend durch private Spenden sowie durch ehrenamtliche Arbeit. Die Dargebotene Hand ist in der Liste A "Abzugsfähige Zuwendungen" des kantonalen Steueramtes als Institution mit gemeinnützigem Zweck im Kanton Aargau aufgeführt.

Die Voraussetzungen von Art. 10 Abs. 1 Bst e IVöB sind damit erfüllt und die Auftragsvergabe unterliegt nicht dem Submissionsrecht.

Durch den Auftrag darf die Dargebotene Hand keine Gewinne erwirtschaften. Die Dargebotene Hand ist verpflichtet, Überschüsse zurückzuerstatten.

3. **Beschluss**

3.1 Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für Gesellschaft und Soziales, wird beauftragt und ermächtigt, für die Gewährleistung der Erreichbarkeit ausserhalb

der Bürozeiten der Beratungsstelle Opferhilfe eine Leistungsvereinbarung mit der Dargebotenen Hand Aargau/Solothurn im Sinne der Erwägungen abzuschliessen.

- 3.2 Das Kostendach beträgt CHF 121'000.00 pro Jahr. Die Finanzierung erfolgt aus dem kantonalen Opferhilfekredit (3635000/20722).



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat, (kein Papierversand)
Amt für Gesellschaft und Soziales; REG, ERB, Admin (2025-044), (kein Papierversand; Zustellung durch DS DDI)
143.ch – Die Dargebotene Hand Aargau/Solothurn, Postfach, 5000 Aarau
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)